

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe des Marktes Legau
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 13.09.2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Legau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Der Markt Legau erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhangstehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 8).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 1. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
 2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 3. wer den Auftrag einer Leistung an die Gemeinde erteilt,
 4. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- (2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3-Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Grabnutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 8) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühren bzw. Kosten werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, von einem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen für das Benutzungsrecht eines

Grabart	Gebühr		
	pro Jahr	25 Jahre	15 Jahre
a) ein Kinderwahlgrab	29,00 €		435,00 €
b) ein Erwachsenenwahlgrab	48,00 €	1.200,00 €	
c) ein Zweifach-Wahlgrab	52,80 €	1.320,00 €	
d) ein Dreifach-Wahlgrab	57,60 €	1.440,00 €	
e) ein Vierfach-Wahlgrab	62,40 €	1.755,00 €	
f) ein Urnenwahlgrab	57,60 €		864,00 €
g) ein Urnenreihengrab	57,60 €		864,00 €
h) Grabplatz im Grabfeld „Nicht zum Leben gekommene Kinder“ Zur-Ruhe-Bettung Bestattung			8 Jahre 80,00 € 144,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für bis 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird für jedes Jahr der Verlängerung ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Gemeinsame Bestimmungen

Das Grabnutzungsrecht kann – sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist – vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. In diesem Fall wird jedoch der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für das Öffnen und das Schließen eines Grabes betragen

a) für ein Kindergrab (bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres)	320,00 €
b) für Personen ab 10 Jahren in Einzelwahl-, Familienwahl- u. Reihengrabstätten	450,00 €
c) Tieferlegung	70,00
d) für die Bestattung einer Fehlgeburt, Totgeburt oder für einen abgetrennten Körperteil	190,00 €
e) für Urnengräber	110,00 €

- (2) Die Gebühren betragen für

a) die Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und Wiederbestattung	900,00 €
b) die Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Überführung nach auswärts oder z. Sektion	450,00 €
c) die Ausgrabung einer Urne oder zur Überführung nach auswärts	110,00 €
d) für die Ausgrabung einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung	220,00 €
e) die Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Überführung nach auswärts einschließlich der Schließung des Grabes	450,00 €
f) Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhezeit, zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung	640,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für die
- | | |
|---|----------|
| a) Benutzung der Leichenhalle je Sterbefall | 120,00 € |
| b) Benutzung der Kühleinrichtung für den ersten Tag | 50,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 32,00 € |
- (2) Für die Mithilfe des Leichenwärters bei
- | | |
|--|----------|
| a) Überführung - Öffnen und Schließen der Leichenhalle | |
| a. für einen Sarg | 37,00 € |
| b. für eine Urne | 26,00 € |
| b) Beerdigung von Kindern bis 10 Jahre | 52,50 € |
| c) Beerdigung von Personen ab 10 Jahre | 105,00 € |
- (3) Bei Leichenöffnungen beträgt die Gebühr bei
- | | | |
|--|-----------------|---------|
| a) Hinzuziehung eines Leichenwärters | je volle Stunde | 36,00 € |
| b) Hinzuziehung weiterer Hilfspersonen | je volle Stunde | 36,00 € |
- (4) Die Gebühr für die Dekoration der Leichenhalle (Lorbeerbäume, Kerzen etc.) für die Zeit der Aufbahrung beträgt 35,00 €
- (5) Verwaltungsgebühren
- | | |
|---|---------|
| a) Abrechnung eines Sterbefalls | 28,00 € |
| b) Ersatzausstellung einer Graburkunde | 10,00 € |
| c) Verlängerung oder Umschreibung des Grabnutzungsrechts | 20,00 € |
| d) Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen | 18,00 € |
- (6) Trauerfeier ohne anschließende Beerdigung im Friedhof 75,00 €
- (7) Für alle Grabstätten, für die das Grabnutzungsrecht vor dem 01.02.2004 erworben wurde und für die bisher keine Veränderung bzw. Verlängerung Grabnutzungsrechts im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 erfolgt ist, wird eine Friedhofspflegegebühr in Höhe von 40,00 € kalenderjährlich fällig.
- (8) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2023 in Kraft, mit Ausnahme von § 6 der am 01.10.2022 in Kraft tritt. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Markt Legau vom 26.07.2007 sowie die Änderungssatzung vom 25.09.2018 außer Kraft.

87764 Legau, 13.09.2022


Franz Abele
1. Bürgermeister

